

Statuten Turnverein Wiedikon STV

Entwurf zu Handen der Vereinsversammlung vom 23. Mai 2025

gemäss Beschluss Vereinsvorstand vom 07.04.2025

Der Turnverein Wiedikon STV wurde am 22. Dezember 1992 gegründet. Er entstand durch die Fusion des Damenturnverein Wiedikon, gegründet am 29. September 1904 und dem Turnverein Wiedikon, gegründet am 11. April 1874.

0 Abkürzungen im Text

- Schweizerischer Turnverband STV
- Turnverein Wiedikon STV TVW
- Vereinsversammlung VV
- Riegenversammlung RV
- Vereinsvorstand VVS
- Riegenvorstand RVS

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Wiedikon STV (TVW) ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des TVW ist Zürich-Wiedikon.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Wiedikon

- Fördert und unterstützt unter sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten das Turnen und den Ski- und Bergsport in allen Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- bietet die Möglichkeit für die Ausübung von weiteren Sportarten.
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

Art. 4 Grundsätze

Der TVW ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren. Der TVW toleriert (*an Kindern und Jugendlichen*) keine Gewalt von Seiten der Trainer, Vereinsverantwortlichen oder anderen Personen im Umfeld des Vereins.

Art. 5 Zugehörigkeit

- Der TVW ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.
Alle Turnende sind obligatorisch bei der Sportversicherung STV (SVK-STV) zu versichern.
- Die Ski und Fitness-Riege ist Mitglied des Zürcher Skiverbandes und von Swiss Ski. Zudem ist der TVW Mitglied der VERSA " *Vereinigung gegen Gewalt an Kindern*".
Der TVW und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Die sind für die Mitglieder des TVW ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des TVW anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 6 Ethik

Der TVW setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVW anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVW unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sports Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der TVW anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUREN

Art. 7 Riegen

Der TVW gliedert sich in folgende selbständige Riegen:

- Turnriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Ski und Fitness-Riege

Art 8 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 9 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die durch die RV beschlossen werden und der Bestätigung des VVS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die Riegen sind selbständig und verwalten sich gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 10 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien werden durch die Statuten und Reglemente der selbständigen Riegen geregelt.

Art. 11 Stimmrecht

Mitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 12 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Riegen regeln die Ein- und Austritte nach ihren eigenen Reglementen. Mutationen müssen an den WS weitergeleitet werden.

Alle Mitglieder der Riegen sind dem zugehörigen Verband zu melden, dem STV gemäss seinen Vorschriften jeweils für das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVW, seiner Riegen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVW nicht nachkommen oder sich der Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden Personen, Mitglieder oder Organisationen ernannt, die sich um den TVW in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der VVS legt die Voraussetzungen in einer Verordnung fest. Die Ernennung erfolgt durch VV-Beschluss.

V. ORGANE

Art. 14 Organe

Organe des TVW sind:

- Vereinsversammlung VV
- Vereinsvorstand VVS
- Revisorinnen/Revisoren REV
- Spezialkommissionen SPEK

Art. 15 Termin ordentliche VV

Die ordentliche VV des TVW findet im zweiten Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 16 Geschäfte ordentliche VV

Der VV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Protokolls der letzten VV.
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums.
- Abnahme der konsolidierten Jahresrechnung und des Budgets.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen/Revisoren und der Fahnenträgerinnen/Fahnenträger.
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- Festlegung der von den Riegen zu leistenden Beiträge.
- Ehrungen

Art.17 Anträge

Anträge an die VV sind spätestens sechs Wochen vor der VV schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art.18 Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt durch Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan, auf der Vereinswebsite, durch Mailversand oder durch Zirkular. Dies hat mindesten vier Wochen vor der VV zu erfolgen.

Art.19 Ausserordentliche VV

Eine ausserordentliche VV kann, unter Bezeichnung der zu behandelnden Themen, von einem Fünftel der Mitglieder oder vom VVS verlangt werden. Diese hat spätestens 12 Wochen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Wahlen / Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl durch das einfache Mehr der Stimmenden beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung gemäss Art. 35, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Tagespräsidiums.

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer des VVS

¹ Der VVS setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Leitung Finanzen
- Leitung Sekretariat
- Leitung Information
- weitere Mitglieder

Jede Riege ist durch mindestens ein Mitglied ihres Riegenvorstandes vertreten.
Der VVS soll eine Geschlechterquote von 40% aufweisen.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.
Besteht bei einem Vorstandsmitglied ein Interessenkonflikt, so tritt dieses in den Ausstand. Details werden in einem Reglement festgelegt.

² Kann durch die VV kein Präsidium gewählt werden, so sind die Riegenleitenden solidarisch für die Aufgaben des Präsidiums zuständig.
Sie bestimmen gemeinsam eine Riegenleitung als Ansprechstelle des Vereins für präsidiale Geschäfte und als Vertretung gegenüber Dritten.

Art. 22 Auftrag VVS

Der WS ist verantwortlich für die Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Aufgabenbeschriebe. Er vertritt den Verein gegen aussen und koordiniert die Aktivitäten der Riegen.

Art. 23 Einberufung VVS

Der WS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 24 Zeichnungsrecht

Präsidium, Leitung Finanzen und Leitung Sekretariat führen Zeichnungsrecht zu zweien.
Für Kasse, Postcheck und Bank kann Leitung Finanzen Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 25 Zusammensetzung REV

Die W wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisionsverantwortliche. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben REV

Die REV prüfen die konsolidierte Jahresrechnung und Bilanz des TVW sowie die Abrechnungen von Festen und anderen riegenübergreifenden Anlässen. Sie erstatten zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.
Die REV ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

VI. FINANZEN

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des TVW bestehen aus:

- Beiträgen der Riegen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Überschüssen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Art. 29 Ausgaben

Die Ausgaben des TVW bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Spesen und Entschädigungen des Vorstandes
- weiteren durch die VV oder einstimmigen Vorstandsbeschluss genehmigten Ausgaben.

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Riegen in entsprechenden Reglementen festgelegt.

Ehrenmitglieder entrichten nur den Riegenbeitrag gemäss den jeweiligen Reglementen.

Art. 31 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen hat mündelsicher angelegt zu werden. Andere Vermögensanlagen müssen von der VV genehmigt werden.

Art. 32 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehältlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. VERWALTUNG

Art. 33 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie an Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Archiv

Der TVW unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv.

Art. 35 Datenschutz und –sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Die Einzelheiten werden in einem Reglement durch den VVS definiert und den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Änderungen

Anträge auf Änderungen der Statuten müssen sechs Wochen vor der VV schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 37 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion des TVW kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen **VV** mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Anträge auf Auflösung oder Fusion müssen schriftlich an das Präsidium eingereicht werden; die ausserordentliche **VV** muss innert drei Monaten nach Einreichung durchgeführt werden.

Art. 38 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVW ist das gesamte Vermögen dem nächsthöheren Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Verbandes.

Art. 39 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des TVW aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVW. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gegründet, geht das Vermögen in den Besitz des TVW über.

Art. 40 Frühere Bestimmungen und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des TVW vom 01.01.2002.

Sie wurden an der VV vom 23. Mai 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes in Kraft.

Art. 41 Übergangsrecht

Reglemente und Verordnungen werden diesen Statuten angepasst und an der nächsten VV bzw. durch den VVS genehmigt.

Zürich, 23. Mai 2025

Turnverein Wiedikon STV

Präsidium:

Sekretariat:

John Brönimann

Marianne Hürlimann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zürcher Kantonaltturnverbandes auf dem Zirkularweg am _____ genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle
